

# Gewerblicher Rechtsschutz (Einf. Priv. WR)

## 07 – Lizenzvertragsrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,  
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),  
LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Gliederung

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

1

Inwieweit können Schutzrechte übertragen werden?

2

Was muss man zu Lizenzverträgen wissen?

3

Inwieweit können Lizenzverträge gegen Kartellrecht verstoßen?

4

Inwieweit zwingt das Kartellrecht zur Lizenzierung?

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

1

Inwieweit können Schutzrechte  
übertragen werden?

## Was kann man übertragen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

**Schutzrechtsanmeldung =  
Anwartschaftsrecht**

Arg. § 33 II MarkenG

**Schutzrecht als solches**

- Ausn. §§ 28, 29 UrhG
- Ausn. §§ 37, 63 PatG, § 10 DesignG

Welcher Grundsatz gilt für die Auslegung von Lizenzverträgen?

## § 31 UrhG - Einräumung von Nutzungsrechten

(5) <sup>1</sup>Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich **nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck**, auf welche **Nutzungsarten** es sich erstreckt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Frage, **ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird**, ob es sich um ein **einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht** handelt, **wie weit** Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und **welchen Einschränkungen** das Nutzungsrecht unterliegt.

### Zweckübertragungsgrundsatz:

„So viel wie nötig, so wenig wie möglich“

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

## Wo ist die Übertragung geregelt?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Patent

§ 15 I, III PatG

Design

§§ 29, 30 DesignG

Marke

§ 27 MarkenG

Gesch. Bez.

(-), nur mit Geschäftsbetrieb

Urheberrecht

(-), § 29 UrhG

## Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

### Verpflichtung

- §§ 453, 433 BGB (Rechtskauf), § 480 BGB (Tausch), § 516 BGB (Schenkung)
- Haftung nach § 311a BGB (Nichtbestehen), § 437 BGB (Beschaffenheitsmängel, Vorbenutzungsrechte)

### Verfügung

- §§ 413, 398 ff. BGB
- Grds. formlos (Ausn. Art. 72 EPÜ für europ. Patentanmeldung, Art. 17 III UMV für Unionsmarke: Schriftform)
- Kein gutgläubiger Erwerb

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

2

Was muss man zu Lizenzverträgen wissen?



## Warum sollte man Lizenzen einräumen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Diversifizierung

Aufbau unnötiger  
eigener Kapazitäten  
sparen

Marktzugangskosten  
reduzieren / vermeiden

Fremde Kompetenzen  
nutzen

(Gebühren sparen bei  
Lizenzbereitschaft im  
Patentrecht)

## Was ist ein Lizenzvertrag?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

### **Vertrag sui generis (§ 311 BGB)**

- Ähnlichkeit zur (Rechts-)Pacht (§ 581 BGB)
- Teilregelungen in § 30 MarkenG, § 15 PatG, § 31 UrhG
- „Quasi-dingliche Wirkung“ (z.B. § 15 II PatG)
- Anwendbarkeit von §§ 280 ff., 320 ff. BGB

### **Inhalt**

- Nutzungsrechts an Schutzrecht
- Vertragstreuepflicht (§ 242 BGB)
- Befristung oder Kündigung
- Anpassung nach § 313 BGB, ao. Kündigung (§ 314 BGB)
- Aufbrauchrecht bei Vertragsbeendigung

## Wie kommt ein Lizenzvertrag zustande?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

### Essentialia negotii

- Gewährung eines Nutzungsrechts, ggf. Know How
- Ggf. Meistbegünstigungsklausel
- Zahlung von Lizenzgebühren (außer: Freilizenz)
- Umsatzabhängig – Stücklizenz, Mindestlizenz (Fixbetrag)
- Auskunft und Rechnungslegung
- zT Ausübungspflicht

### Form

- Keine gesetzliche Form
- ggf. deklaratorische Eintragungsmöglichkeit (§ 30 IV PatG)

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

## Was ist eine einfache Lizenz?

Einfache Lizenz

Nutzungsrecht, aber kein Verbotsrecht

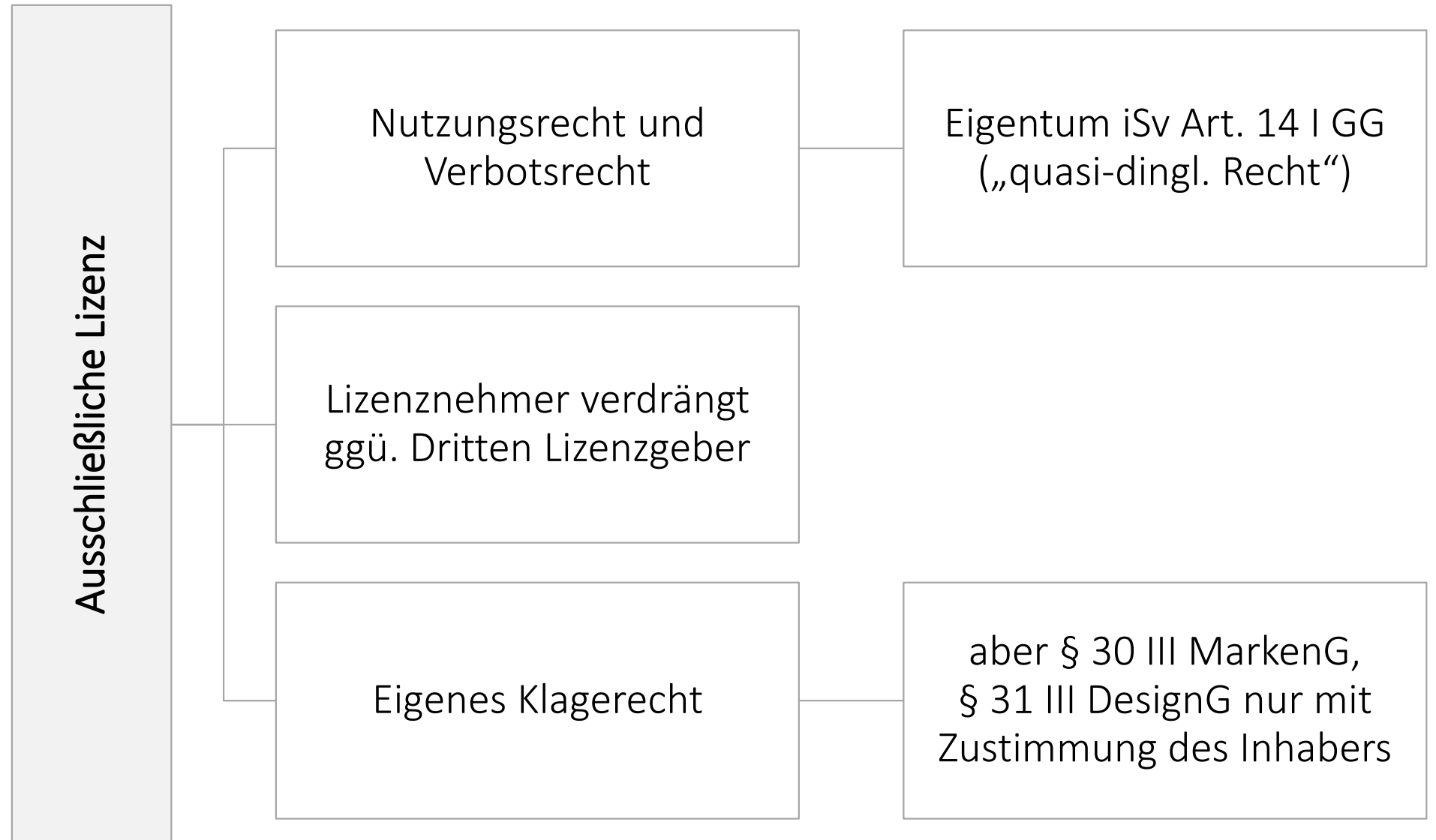
## Was ist eine ausschließliche Lizenz?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz



## Welche wesentlichen Unterschiede haben einfache und ausschließliche Lizenz?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

	Einfache Lizenz	Ausschließliche Lizenz
	<u>Kein</u> Unterlassungsanspruch (aber: ggf. Prozesstandschaft, arg. § 30 III 1 MarkenG)	Eigener Unterlassungsanspruch, aber ggf. Zustimmungspflicht (§ 30 III MarkenG, Art. 22 III UMV, § 31 III DesignG, Art. 33 II GGV)
	<u>Kein</u> Schadensersatzanspruch (DSL durch Rechteinhaber)	Eigener Schadensersatzanspruch
	i.d.R. <u>nicht</u> übertragbar	i.d.R. übertragbar
	i.d.R. <u>nicht</u> unterlizenzierbar	i.d.R. Unterlizenzen möglich
	<u>Keine</u> Ausübungspflicht	i.d.R. Ausübungspflicht soweit zumutbar

## Inwieweit kann man Lizenzverträge beschränken?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

<b>Inhaltlich</b>	Auflistung bestimmter Nutzungsarten (Verbreitung, Vervielfältigung, Gebrauch...)
<b>Räumlich</b>	Bestimmtes Gebiet (Passau – Bayern – Deutschland) → Problem: beschränkte Drittwirkung wg. Erschöpfung
<b>Persönlich</b>	Keine Weitergabe, Delegation o.ä.
<b>Zeitlich</b>	Max. Dauer des Schutzrechts
<b>Weitere</b>	Menge

## Welche Folgen hat die Nichteinhaltung der Beschränkungen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

### Vertragspflichtverletzung

- §§ 280 ff. BGB (Schadensersatz)
- §§ 323 ff. BGB (Rücktritt)

### Schutzrechtsverletzung

- z.B. § 14 VI MarkenG, § 139 II PatG (Schadensersatz)
- z.B. § 14 V MarkenG, § 139 I PatG (Unterlassung)



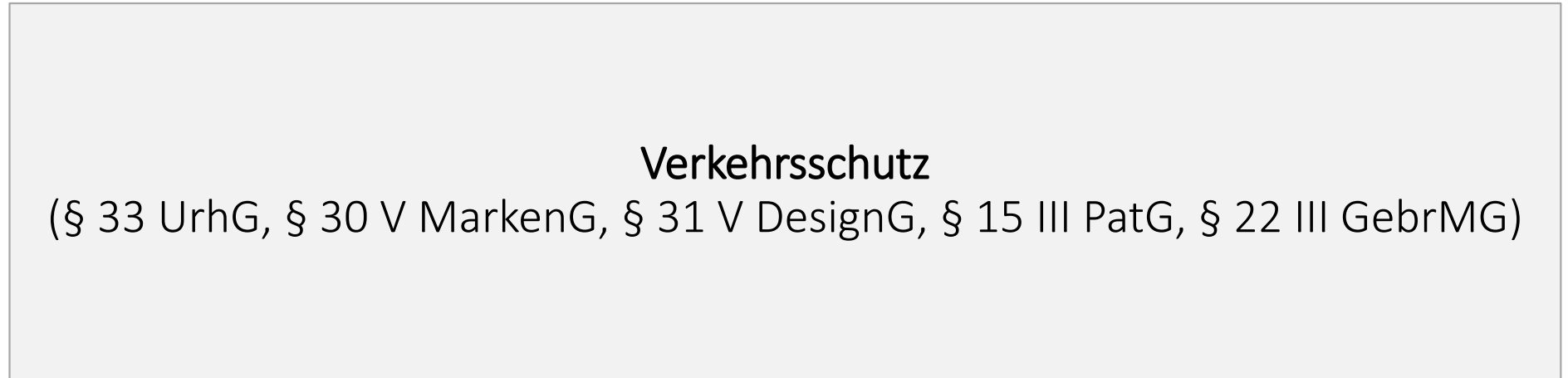
## Was versteht man unter „Sukzessionsschutz“?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz



Nutzungsrechte bleiben wirksam,  
wenn Inhaber des Hauptrechts  
wechselt

Lizenzvertrag besteht mit früherem  
Inhaber fort (nicht: § 566 I BGB)

## Wofür haftet der Lizenzgeber?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Bestand des Rechts bei Vertragsschluss (§ 311a II BGB)

Beschaffenheitsabweichung, Rechte Dritter (§ 437 BGB analog)

Späteres Erlöschen → § 313 BGB

## Wodurch endet der Lizenzvertrag?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Befristung (ggf. Verlängerung)

ordentliche / außerordentliche Kündigung

Ablauf des Schutzrechts (sonst: wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung)

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

3

Inwieweit können Lizenzverträge  
gegen Kartellrecht verstoßen?

## Was ist Gegenstand des Kartellverbots?

### Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken ...

### § 1 GWB – Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

## Welche wichtige Ausnahme muss man kennen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

28.3.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 93/17

### VERORDNUNG (EU) Nr. 316/2014 DER KOMMISSION

vom 21. März 2014

über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und

Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser beiden Ziele ist darauf zu achten, dass die behördliche Kontrolle und der rechtliche Rahmen so weit wie möglich vereinfacht werden.

- (4) Gegenstand einer Technologietransfer-Vereinbarung ist die Vergabe von Technologierechten in Form einer Lizenz. Solche Vereinbarungen steigern in der Regel die Effizienz in der Wirtschaft und fördern den Wettbewerb, da sie den parallelen Forschungs- und Entwicklungsaufwand reduzieren, den Anreiz zur Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stärken, Anschlussinnovationen fördern, die Verbreitung der Technologie erleichtern und den Wettbewerb auf den Produktmärkten beleben können.

## Wofür gilt diese Freistellung?

### Artikel 2 TT-GVO Freistellung

- (1) Nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV und nach Maßgabe dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht für Technologietransfer-Vereinbarungen.

### Artikel 1 TT-GVO Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- c) „Technologietransfer-Vereinbarung“:
    - i) eine von zwei Unternehmen geschlossene Vereinbarung über die Lizenzierung von Technologierechten mit dem Ziel der Produktion von Vertragsprodukten durch den Lizenznehmer und/oder seine Zulieferer,
    - ii) eine Übertragung von Technologierechten zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel der Produktion von Vertragsprodukten, bei der das mit der Verwertung der Technologierechte verbundene Risiko zum Teil beim Veräußerer verbleibt;

Übertragung

## *Artikel 3*

Lizenzen

### **Marktanteilsschwellen**

Kartellverbot

(1) Handelt es sich bei den Vertragsparteien um konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 unter der Voraussetzung, dass der gemeinsame Marktanteil der Parteien auf dem relevanten Markt bzw. den relevanten Märkten 20 % nicht überschreitet.

(2) Handelt es sich bei den Vertragsparteien nicht um konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 unter der Voraussetzung, dass der individuelle Marktanteil der Parteien auf dem relevanten Markt bzw. den relevanten Märkten 30 % nicht überschreitet.



Welche drei Rückausnahmen bestehen zu dieser Privilegierung?

### Art. 3 Marktanteilsschwellen

20% bei Konkurrenten, sonst 30%

### Artikel 4 Kernbeschränkungen

- Preisbindung (horizontal oder Mindestpreise)
- Mengenbeschränkung
- Markteinteilung
- Beschränkung der Verwertung der Rechte des Lizenznehmers

### Art. 5 Nicht freigestellte Vereinbarungen

- Nichtangriffsabrede
- Lizenzierungspflicht für Verbesserungen („Grant-Back“)

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

# 4

Inwieweit zwingt das Kartellrecht zur Lizenzierung?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

## Wo gibt es spezialgesetzliche Zwangslizenzen?

- § 5 III UrhG (Zwangslizenz an privaten Normwerken)
- § 42a UrhG („Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern“)
- § 24 PatG („Zwangslizenz aus Gründen des öffentl. Interesses“) – 2 Fälle seit 1945
- Markenrecht: absolut verboten (Art. 21 TRIPs)
- Beachte: Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 PatG) – Gebührenermäßigung (!)

## Was hat Kartellrecht mit Lizenzen zu tun? (1)

### Art. 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die **missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben** durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

## Was hat Kartellrecht mit Lizenzen zu tun? (2)

### § 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt **Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen** zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

# Inwiefern kann ein Missbrauch von Immaterialgüterrechten erfolgen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Unterscheidung von zwei Märkten

Lizenzmarkt

Produktmarkt

Verstoß gegen Art. 102 AEUV, wenn

Missbräuchliche Rechtsausübung

Missbräuchliche Verhaltensweise

*Bestand des Schutzrechts unberührt*

- *Liefersperren*
- *überhöhte Preise*

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

## Woher kommt die „Essential Facilities“-Doktrin?

14 Eisenbahngesellschaften schlossen sich in der *Terminal Railroad Association*, um in der Stadt St. Louis gemeinsam Bahnhöfe und Eisenbahnanlagen zu betreiben. Die Gesellschaft betrieb die beiden einzigen Eisenbahnbrücken über den Mississippi sowie die einzige Fährgesellschaft, die Züge über den Fluss übersetzte. Aufgrund der konkreten geographischen Situation war es anderen Eisenbahngesellschaften nicht möglich, zu erschwinglichen Kosten einen eigenen Übergang über den Mississippi zu schaffen. Obwohl die beiden Brücken gegen Gebühr grundsätzlich allen Eisenbahngesellschaften offenstanden, konnte die *Terminal Railroad Association* diese von der Überfahrt ausschließen, weil sie auch die jeweiligen Zubringerstrecken kontrollierte.

### Verstößt das Verhalten der TRA gegen § 2 Sherman Act?

U.S. v. Terminal Railroad Association of St. Louis et al., 224 U.S. 383 (1912)

## Lösung

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

TRA must act as an impartial agent „[...] *must also provide definitively for the use of the terminal facilities by any other railroad [...], upon such **just and reasonable terms and regulations** as will, in respect of use, character, and cost of service, place every such company upon as nearly an equal plane as may be with respect to expenses and charges as that occupied by the **proprietary companies**“*



## Was setzt die „Essential-facilities-Doktrin“ voraus?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Objektive Notwendigkeit des Zugangs für vor- oder nachgelagerten Markt

Verweigerung und eigene Nutzung der Einrichtung

Ohne sachliche Rechtfertigung

Eignung, jeglichen Wettbewerb auf vor- oder nachgelagertem Markt auszuschließen

## Was kommt als Rechtfertigung in Betracht?

Übertragung

fehlende Kapazität (unternehmensinterne Umstrukturierung vorrangig)

Lizenzen

Kartellverbot

drohende Gefahren für den Betriebsablauf

Zwangslizenz

zerstörte Vertrauensbasis, mangelnde Kreditwürdigkeit

Belohnung eigener unternehmerischer Leistung (Innovationsanreiz)

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Können auch Immateriälgüterrechte „essential facilities“ sein?

IMS Health bietet Datenbanken an, welche Apothekeneinkaufszahlen in Deutschland von Medikamenten nach 1860 bzw. knapp 3000 (im Laufe von Jahrzehnten herausgearbeiteten) Gebieten aufschlüsselt (sog. „Block-Struktur“). Die Pharmaindustrie kann damit den Verkaufserfolg in einem bestimmten Gebiet ermitteln und die Außendienstmitarbeiter bewerten.

NDC Health und Azyx bieten vergleichbare Marktforschungsdaten für Deutschland an. Sie bereiten die Daten mit Strukturen auf, die denen von IMS Health frappierend ähneln.

**Ist IMS Health aufgrund von Art. 102 AEUV zur Duldung dieser Beeinträchtigung (trotz der Unterlassungsansprüche aus § 97 UrhG und § 9 UWG) verpflichtet?**

EuGH, Slg. 2004, I-5039 – IMS-Health

## Lösung

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Das Unternehmen, das die Lizenz begehrt, beabsichtigt, auf dem Markt für die Lieferung der betreffenden Daten **neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen** anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine potentielle Nachfrage der Verbraucher besteht; die Weigerung ist **nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt**;

Die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums den Markt für die Lieferung der Daten über den Absatz von Arzneimitteln in dem betreffenden Mitgliedsstaat vorzubehalten, indem **jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen** wird.

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Was gilt bei **Patenten**, die für die Herstellung von Standardprodukten erforderlich sind?

Philips ist Inhaber eines Patents für die Herstellung von CD-Rohlingen. 1990 einigten sich Sony und Philips informell auf einen Standard für derartige Medien (CD-R/CD-RW). Master & More, SK Kassetten und Global Digital Disks vertrieben CD-Rohlinge ohne Lizenz von Philips. Daraufhin klagte Philips auf Unterlassung, Auskunft und Herausgabe von patentverletzenden Gegenständen zum Zwecke der Vernichtung sowie auf Feststellung der Schadenersatzpflicht (§§ 139 ff. PatG).

Die beklagten Unternehmen wandte ein, dass Philips eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB missbrauche. Philips fordere überhöhte Lizenzgebühren. Zudem würde Philips von anderen Unternehmen günstigere Konditionen verlangen. Daher hätte Philips ihnen eine günstige Lizenz erteilen müssen, die Klage sei daher missbräuchlich („dolo agit ...“).

## Lösung

- I. Philips = Unternehmen (+)
- II. Marktbeherrschung
  1. Markt: CD-ROMs
  2. Beherrschung: Monopol, da ohne Patent nicht realisierbar
- III. Missbrauch
  1. Grundsätzlich Ausschließlichkeitsrecht (Patent)
  2. Grenze: Missbrauch – hier: Diskriminierung ohne sachlichen Grund
  3. Aber: Kein Recht zur Nutzung ohne Gegenleistung
    - a. Annahmefähiges Angebot des Verletzers
    - b. Abrechnung und Erfüllung / Hinterlegung

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Darf der Inhaber eines standardessentiellen Patents überhaupt Klage erheben?

Huawei besitzt ein Patent, welches zur Nutzung des "Long Term Evolution" (LTE)-Standards erforderlich ist. LTE wurde durch das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) normiert. Dabei wurde das Patent von Huawei als essentiell eingestuft, so dass HUAWEI sich zur Lizenzierung unter FRAND-Bedingungen (fair, reasonable and non-discriminatory) verpflichtete (Ziel: Vermeidung von Art. 101 AEUV).

Die ZTE-Unternehmensgruppe vertreibt Basisstationen mit LTE-Software. Diese benötigen das Huawei-Patent. Die Lizenzverhandlungen verliefen jedoch erfolglos. Daraufhin verklagte Huawei ZTE auf Unterlassung, Rechnungslegung, Rückruf und Schadensersatz. ZTE sah in dieser Klage den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iSv Art. 102 AEUV.

## Lösung

Übertragung

I. Huawei = Unternehmen (+)

Lizenzen

II. Marktbeherrschung

Kartellverbot

1. Markt: LTE-fähige Basisstationen

2. Beherrschung: Monopol, da ohne Patent nicht realisierbar

Zwangslizenz

III. Missbrauch

1. Grundsätzlich Ausschließlichkeitsrecht (Patent)

2. Nicht: Schadensersatz / Rechnungslegung (keine Hinderung am Angebot)

3. Aber: Unterlassung – vorrangig: Hinweis auf Verletzung; annahmefähiges Angebot (zu FRAND-Bedingungen) → Hier: Kein Missbrauch, da Angebote abgelehnt



## Welche Grundkonstellationen sind zu unterscheiden?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

**BGH: Bloß faktischer Standard**

Keine „FRAND“-Erklärung

Wirksames Patent

Lizenzierungspflicht  
– zu welchen Bed.?

**EuGH:  
Standardsetzungsorganisation**

Vertragspflicht ggü.  
Standardorganisation („FRAND“)

Durchsetzbarkeit des  
Patents unklar

Was sind „FRAND“ –  
Konditionen?

## Welche grundlegenden Interessen kollidieren insoweit?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Ausschließungsrecht  
aus Patent

Kartellrechtlicher  
Missbrauchseinwand

Art. 17 Grundrechtscharta  
Enforcement-RL 2004/48/EG

Art. 102 AEUV  
Kartell-RL 2014/104/EU

Klagemissbrauch?

Abschluss einer Lizenz enthält keinen  
Klageverzicht (bzgl. Bestand und  
Erforderlichkeit für Standard)

## Wer muss das Angebot zum Abschluss der Lizenz machen?

Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

EuGH: konkretes, unbedingtes,  
annahmefähiges Angebot des  
Patentinhabers

Bezeichnung des Patents

Beschreibung der Verletzung

zu FRAND-Bedingungen

Ggf. kurzfristiges Gegenangebot  
zu FRAND-Bedingungen

Keine unangemessene  
Verzögerung

BGH: konkretes, unbedingtes,  
annahmefähiges Angebot des  
Patentnutzers

zu FRAND-Bedingungen

nicht ablehnbar

vorrangige  
Erfüllung / Hinterlegung

## Inwieweit ist der Patentinhaber zu schützen?

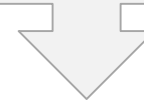
Übertragung

Lizenzen

Kartellverbot

Zwangslizenz

Pflicht zur Sicherheitsleistung für Lizenzgebühr / Schadensersatz



angemessene Höhe („FRAND“-Bedingungen)

ab der erstmaligen Ablehnung des Gegenangebots

Hinterlegung oder andere übliche Weise (z.B. Bankbürgschaft)